



Bereich: Feuerwehr
Az: 37-62-05
Datum: 20.01.2022

2022/017
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.02.2022	

Betreff

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 01.12.2021 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 01.12.2021 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Im November d. J. gab es einen größeren Stromausfall im Kreis Recklinghausen. Castrop-Rauxel war davon nur teilweise betroffen. Die Feuerwache und die Gerätehäuser der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr konnten jedoch in vollem Umfang ihre Arbeit fortsetzen. Die Sicherheit der Bevölkerung war zu der Zeit nicht gefährdet.

Durch diesen Zwischenfall hat es sich aber gezeigt, dass es dringend notwendig geworden ist, Lichtmastgeneratoren anzuschaffen, um die Gerätehäuser mit einer eigenständigen Notstromeinspeisung versorgen und betreiben zu können. Zudem sollen die Generatoren mobil auf Anhängern verlastet werden, um im Bedarfsfall, je nach Prioritätenliste des Verwaltungsstabes, auch andere Gebäude mit einer Notstromeinspeisung versorgen zu können.

Ein Lichtmastgenerator befindet sich bereits in der Fertigstellung. Um aber einer Notlage auch begegnen zu können, soll ein Generator möglichst schnell nachgeordert werden. Um einen größtmöglichen Einsatznutzen des Notstromgenerators zu erzielen, soll er mobil auf einem Anhänger verlastet werden. Zudem soll er mit Anbau eines Lichtmastes neben der Notstromversorgung auch die Ausleuchtung von großen Einsatzstellen ermöglichen.

Für die kurzfristige Beschaffung eines entsprechenden Lichtmastgenerators wird ein Betrag von 70.000 EUR veranschlagt. Diese Mittel fehlen auf der Buchungsstelle 0711302 50370 121501 ALT576, sind aber auf der Buchungsstelle 0711302 50370 121501 ALT62 überplanmäßig vorhanden. Eine Umschichtung ist aber ohne weiteres nicht möglich. Die vorherige Bereitstellung muss dafür rückabgewickelt werden, um dann erneut Mittel auf der entsprechenden anderen Buchungsstelle bereit zu stellen.

Nach der Rückabwicklung der vorherigen Bereitstellung kann der Mehrbedarf auf der Buchungsstelle 0711302 50370 121501 ALT576 durch Einsparungen auf den Buchungsstellen 0811002 50370 12150 ALT61 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung), 0811102 50370 121501 ALT818 (Zugang geringwertiger Vermögensgegenstände bis 410 EUR) und 0111102 50370 121501 ALT522 (Zugänge Lizenzen) ausgeglichen werden.

Bis zur Genehmigung der (anhängenden) Dringlichkeitsentscheidung hatten sich Bestände auf den angegebenen Buchungsstellen aber verändert, so dass die Mittelum-schichtung anderweitig aufgeteilt werden mussten:

0811002 50370 121501 ALT61 30.000 EUR
0811102 50370 121501 ALT818 15.000 EUR
0111102 50370 121501 ALT522 25.000 EUR

Die Mittelum-schichtung und –bereitstellung auf der Buchungsstelle 0711302 50370 121501 ALT576 wird als unabweisbar angesehen, um bei einer plötzlich auftretenden Stromunterversorgung die Sicherheit der Bevölkerung nicht zu gefährden und dem Verwaltungsstab Handlungsfreiheit zu gewährleisten.

Gemäß § 9 Ziffer III. der Haushaltssatzung sind Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates. Da be-

reits im Vorfeld die Mittelumschichtung und —bereitstellung per Dringlichkeitsentscheidung und Ratsbeschluss herbeigeführt werden musste, ist im Rahmen der Abwicklung dieser Umschichtung wiederum ein entsprechendes Verfahren notwendig.

Eine kurzfristige Entscheidung durch den Rat der Stadt konnte im Dezember nicht mehr erfolgen, da die nächste Ratssitzung erst am 24.02.2022 stattfindet. Es war daher eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NW erforderlich.

Beteiligte Bereiche	37	20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 0811002 50370 12150 ALT61, 0811102 50370 121501 ALT818 und 0111102 50370 121501 ALT522

NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert

☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.